

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN³⁴⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5517. Sitzung am 28. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5517. Sitzung am 28. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Der Präsident lud die Geschäftsträgerin a.i. des Büros des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Frau Alice Mungwa, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Herrn Yahya Mahmassani, und den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Herrn Abdul Wahab, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud außerdem Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von Herrn Annabi und Herrn Egeland unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Mungwa, Herr Mahmassani und Herr Wahab führten einen Meinungsaustausch.

Die Ratsmitglieder würden einen weiteren Meinungsaustausch begrüßen, namentlich mit der Regierung Sudans, und unter stärkerer Beteiligung von Vertretern von Regionalorganisationen.“

Auf seiner 5519. Sitzung am 31. August 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2006/591)“.

Resolution 1706 (2006) vom 31. August 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1593 (2005) vom 31. März 2005, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1665 (2006) vom 29. März 2006 und 1679 (2006) vom 16. Mai 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2005) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der unter anderem die Bestimmungen der Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁴⁵ bekräftigt werden, sowie den Bericht seiner Mission nach Sudan und Tschad vom 4. bis 10. Juni 2006³⁴⁶,

³⁴⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2004 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

³⁴⁵ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

³⁴⁶ S/2006/433.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans, die durch den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur nicht beeinträchtigt würden, sowie zur Sache des Friedens, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, mit der Regierung der nationalen Einheit unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Probleme, mit denen Sudan konfrontiert ist, behilflich zu sein, und dass ein Einsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen wird,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Afrikanische Union unternimmt, um eine Lösung für die Krise in Darfur zu finden, namentlich durch den Erfolg der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur in Abuja (Nigeria), insbesondere den zwischen den Parteien vereinbarten Rahmen für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur), in Würdigung der Anstrengungen der Unterzeichner des Friedensabkommens für Darfur, mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Abkommen eine Grundlage für dauerhafte Sicherheit in Darfur bietet, erneuert die Erklärung begrüßend, die der Vertreter Sudans am 9. Mai 2006 auf der Sondersitzung des Sicherheitsrats über Darfur in Bezug auf das uneingeschränkte Bekenntnis der Regierung der nationalen Einheit zur Durchführung des Abkommens abgegeben hat³⁴⁷, betonend, wie wichtig es ist, gemeinsam mit der Afrikanischen Union möglichst bald den Darfur-Darfur-Dialog und -Konsultationsprozess in Gang zu bringen, und anerkennend, dass internationale Unterstützung für die Durchführung des Abkommens von entscheidender Bedeutung für seinen Erfolg ist,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die bei ihrer Dislozierung behilflich waren, sowie der Rolle, die die Mission der Afrikanischen Union dabei gespielt hat, die umfangreiche organisierte Gewalt in Darfur zu verringern, unter Hinweis auf den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2006³⁴⁸ und den in Ziffer 10 seines Kommuniqués³⁴⁹ enthaltenen Beschluss vom 27. Juni 2006, dass die Afrikanische Union bereit ist, das Mandat der Mission zu überprüfen, falls die laufenden Konsultationen zwischen der Regierung der nationalen Einheit und den Vereinten Nationen in eine Einigung über den Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen münden, betonend, dass die Mission bei der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur behilflich sein muss, bis der Übergang zu der Truppe der Vereinten Nationen in Darfur vollzogen ist, unter Begrüßung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vom 27. Juni 2006 über die Stärkung des Mandats und der Aufgaben der Mission, einschließlich in Bezug auf den Schutz der Zivilpersonen, und die Auffassung vertretend, dass die Mission dringend verstärkt werden muss,

in Bekräftigung seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest Sudans und auf die Region, namentlich auf Tschad und die Zentralafrikanische Republik, haben könnte, und betonend, dass es erforderlich ist, regionalen Sicherheitsaspekten Rechnung zu tragen, um dauerhaften Frieden in Darfur herbeizuführen,

nach wie vor zutiefst besorgt über die jüngste Verschlechterung der Beziehungen zwischen Sudan und Tschad, die Regierungen der beiden Länder auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006³⁵⁰ und dem am 26. Juli 2006 in N'Djamena unterzeichneten Abkommen zwischen Sudan und Tschad³⁵¹ nachzukommen und mit der Durchführung der von ihnen freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen zu beginnen, es begrüßend, dass Sudan und Tschad kürzlich ihre diplomatischen Be-

³⁴⁷ Siehe S/PV.5434.

³⁴⁸ Siehe S/2006/156, Anlage.

³⁴⁹ S/2006/461, Anlage II.

³⁵⁰ Tripoli Agreement to Settle the Dispute between the Republic of Chad and the Republic of the Sudan (Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan) (S/2006/103, Anlage II).

³⁵¹ S/2006/637, Anlage II.

ziehungen wieder aufgenommen haben, und mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, bei der Sicherung der regionalen Stabilität zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur und mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit, dringend Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Darfur zu ergreifen, namentlich Maßnahmen zur Umsetzung ihres Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Darfur, mit besonderem Gewicht auf der Abschaffung des Formulars 8 und dem Zugang zu Rechtsschutz,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen, und mit der Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die Regierung der nationalen Einheit, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen in Darfur sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. Januar, 10. März³⁴⁸, 15. Mai³⁵² und 27. Juni 2006³⁴⁹ betreffend den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Darfur vom 28. Juli 2006³⁵³,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, unbeschadet des bestehenden Mandats und der derzeitigen Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan gemäß Resolution 1590 (2005) und mit dem Ziel, die rasche und wirksame Durchführung des Friedensabkommens für Darfur zu unterstützen, das Mandat der Mission auszuweiten, wie in den Ziffern 8, 9 und 12 festgelegt, und sie nach Darfur zu verlegen, fordert daher die Regierung der nationalen Einheit auf, dieser Verlegung ihre Zustimmung zu erteilen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die für eine rasche Verlegung erforderliche Kapazität bereitzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Empfehlung in seinem Bericht vom 28. Juli 2006³⁵³ die rasche Entsendung zusätzlicher Kapazitäten für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu veranlassen, damit sie nach Darfur verlegt werden kann;

3. *beschließt*, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan um bis zu 17.300 Soldaten und einen angemessenen zivilen Anteil, darunter bis zu 3.300 Zivilpolizisten und bis zu 16 organisierte Polizeieinheiten, zu verstärken, und bekundet seine Entschlossenheit, die Personalstärke und die Struktur der Mission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage am Boden und unbeschadet ihrer derzeitigen Tätigkeit und ihres bestehenden Mandats gemäß Resolution 1590 (2005) regelmäßig zu überprüfen;

4. *bekundet seine Absicht*, auf Ersuchen des Generalsekretärs die Genehmigung zusätzlicher vorübergehender Verstärkungen des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu erwägen, im Rahmen der in Ziffer 87 seines Berichts vom 28. Juli 2006 empfohlenen Truppenstärke;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in enger und ständiger Abstimmung mit den Parteien des Friedensabkommens für Darfur, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über einen Plan und einen Zeitplan für den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur durchzuführen; beschließt, dass die Verlegung der in den Ziffern 40 bis 58 des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juli 2006 genannten Elemente spätestens am 1. Oktober 2006 beginnt, dass danach im Rahmen des Prozesses des Übergangs zu einem Einsatz der Vereinten Nationen so bald wie möglich zusätzliche Kapazitäten verlegt

³⁵² S/2006/307, Anlage.

³⁵³ S/2006/591.

werden und dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan nach Ablauf des Mandats der Mission der Afrikanischen Union, keinesfalls jedoch später als am 31. Dezember 2006 von der Mission der Afrikanischen Union die Verantwortung für die Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur übernimmt;

6. *stellt fest*, dass das in Resolution 1590 (2005) genannte Abkommen mit Sudan über die Rechtsstellung der Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf die Tätigkeit der Mission in ganz Sudan, einschließlich in Darfur, Anwendung findet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mission der Afrikanischen Union in Sudan durch den Einsatz vorhandener und zusätzlicher Ressourcen der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zu stärken, und ermächtigt den Generalsekretär, der Mission der Afrikanischen Union während dieses Übergangs die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 2006 beschriebene längerfristige Unterstützung zu gewähren, namentlich die Bereitstellung von Lufteinsatzmitteln, Kapazitäten für Bodenbeweglichkeit, Ausbildung, pionier-technischen und logistischen Diensten, Mobilkommunikationsmitteln und breiterer Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit;

8. *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur den Auftrag haben wird, die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur vom 5. Mai 2006 und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe betreffend den Konflikt in Darfur („die Abkommen“) zu unterstützen, namentlich indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) die Einhaltung von Kapitel 3 („Umfassende Waffenruhe und abschließende Sicherheitsregelungen“) des Friedensabkommens für Darfur und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe betreffend den Konflikt in Darfur durch die Vertragsparteien zu überwachen und zu verifizieren;

b) die Bewegungen bewaffneter Gruppen und die Verlegung von Truppen in den Einsatzgebieten der Mission im Einklang mit den Abkommen mit boden- und luftgestützten Mitteln zu beobachten und zu überwachen;

c) Verstöße gegen die Abkommen zu untersuchen und der Waffenruhekommission zu melden sowie gemeinsam mit den anderen internationalen Akteuren mit der Waffenruhekommission, der Gemeinsamen Kommission und der gemäß den Abkommen eingerichteten Gemeinsamen Gruppe für die Erleichterung und Überwachung der humanitären Arbeit zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, namentlich auch durch die Bereitstellung von technischer Hilfe und logistischer Unterstützung;

d) eine Präsenz insbesondere in Schlüsselgebieten zu unterhalten, wie in den gemäß dem Friedensabkommen für Darfur eingerichteten Pufferzonen, in Bereichen innerhalb von Binnenvertriebenenlagern und in entmilitarisierten Zonen im Umkreis und innerhalb von Binnenvertriebenenlagern, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern und Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt abschreckt;

e) grenzüberschreitende Aktivitäten bewaffneter Gruppen entlang der Grenzen Sudans zu Tschad und zur Zentralafrikanischen Republik zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Boden- und Luftaufklärung;

f) bei der Ausarbeitung und Durchführung eines umfassenden und nachhaltigen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und der ihnen angeschlossenen Frauen und Kinder behilflich zu sein, wie in dem Friedensabkommen für Darfur vorgesehen und im Einklang mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1564 (2004);

g) den Parteien in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren bei der Vorbereitung und Durchführung der in dem Friedensabkommen für Darfur vorgesehenen Referenden behilflich zu sein;

h) den Parteien der Abkommen dabei behilflich zu sein, das Verständnis des Friedensabkommens und der Rolle der Mission zu fördern, namentlich mittels einer wirksamen

Informationskampagne für alle Teile der Gesellschaft in Abstimmung mit der Afrikanischen Union;

i) eng mit dem Vorsitzenden des Darfur-Darfur-Dialogs und -Konsultationsprozesses zusammenzuarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren und die diesbezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren sowie den Parteien des Darfur-Darfur-Dialogs und -Konsultationsprozesses dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines alle einbeziehenden Ansatzes, der auch die Rolle der Frauen umfasst, im Hinblick auf Aussöhnung und Friedenskonsolidierung Rechnung zu tragen;

j) den Parteien des Friedensabkommens für Darfur in Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Hilfsprogrammen dabei behilflich zu sein, die Polizei in Sudan im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit umzustrukturieren, ein Polizeiausbildungs- und -evaluierungsprogramm auszuarbeiten und anderweitig bei der Ausbildung von Zivilpolizisten zu helfen;

k) den Parteien des Friedensabkommens für Darfur dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Richterschaft, und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Sudan durch eine umfassende und koordinierte Strategie zu fördern, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beizutragen, und den Parteien des Friedensabkommens beim Aufbau und bei der Konsolidierung des nationalen Rechtsrahmens behilflich zu sein;

l) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Geschlechterfragen vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, zum Schutz von Zivilpersonen und zur Überwachung durchzuführen, die den Bedürfnissen von Frauen und Kindern besonders Rechnung tragen;

9. *beschließt außerdem*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur außerdem den folgenden Auftrag haben wird:

a) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern und zu koordinieren, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen in Darfur;

b) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Darfur und zur Überwachung ihrer Einhaltung beizutragen und die internationalen Bemühungen um den Schutz von Zivilpersonen zu koordinieren, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Binnenvertriebenen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Frauen und Kindern;

c) den Parteien der Abkommen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei den Antiminenmaßnahmen behilflich zu sein, indem sie humanitäre Minenräumhilfe, technische Beratung und Koordinierungshilfe gewährt und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr für alle Teile der Gesellschaft durchführt;

d) dabei behilflich zu sein, regionale Sicherheitsfragen in enger Verbindung mit den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitslage in den Nachbarregionen entlang den Grenzen zwischen Sudan und Tschad sowie zwischen Sudan und der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, namentlich durch die Einrichtung einer mehrdimensionalen Präsenz von Verbindungsoffizieren für politische, humanitäre, militärische und zivilpolizeiliche Fragen an Schlüsselorten in Tschad, so auch in Binnenvertriebenen- und Flüchtlingslagern, und bei Bedarf in der Zentralafrikanischen Republik, und zur Durchführung des am 26. Juli 2006 unterzeichneten Abkommens zwischen Sudan und Tschad³⁵¹ beizutragen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach Sudan gebracht werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur, die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur unterrichtet zu halten und dem Rat gegebenenfalls über die zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Schritte und über jede Nichtbefolgung der darin enthaltenen Forderungen Bericht zu erstatten;

12. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan ermächtigt ist, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um

- das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der humanitären Helfer und des Personals der Bewertungs- und Evaluierungskommission zu gewährleisten, die Störung der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Sudans Zivilpersonen, die von physischer Gewalt bedroht sind, zu schützen;
- im Hinblick auf die Unterstützung der raschen und wirksamen Durchführung des Friedensabkommens für Darfur Angriffe auf Zivilpersonen sowie deren Bedrohung zu verhindern;
- Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in Darfur gegen die Abkommen und die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

b) *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, möglichst bald Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens mit dem jeweiligen Land auf die in dem Land operierenden Truppen der Mission vorläufig das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990³⁵⁴ Anwendung findet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Schutz von Zivilpersonen in Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern in Tschad und über Möglichkeiten der Verbesserung der Sicherheitslage auf der tschadischen Seite der Grenze zu Sudan Bericht zu erstatten;

14. *fordert* die Parteien des Friedensabkommens für Darfur *auf*, ihre Verpflichtungen zu achten und das Abkommen unverzüglich durchzuführen, fordert die Parteien, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies unverzüglich zu tun und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern würde, und bekundet erneut seine Absicht, namentlich auch auf Grund eines Ersuchens der Afrikanischen Union energische und wirksame Maßnahmen, wie das Einfrieren von Vermögenswerten oder ein Reiseverbot, gegen alle Einzelpersonen oder Gruppen zu ergreifen, die gegen das Abkommen verstoßen oder versuchen, seine Durchführung zu blockieren, oder Menschenrechtsverletzungen begehen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5519. Sitzung mit 12 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen
(China, Katar und Russische Föderation) verabschiedet.*

³⁵⁴ A/45/594, Anhang.